Universität für Weiterbildung Krems

Mitteilungen

Jahrgang 2025 / Nr. 31 vom 22. Mai 2025

139. Verordnung des Studiendirektors
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement“

Der Senat hat am 13.05.2025 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

140. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Cybersecurity“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

141. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Cybersecurity“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

142. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Cybersecurity“

143. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Künstliche Intelligenz in der Sicherheit“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

144. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Künstliche Intelligenz in der Sicherheit“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

145. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Künstliche Intelligenz in der Sicherheit“

146. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie und Management“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 120 ECTS-Punkte

147. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie und Management“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

148. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie und Management“

149. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Diversität Verstehen: Eine Grundlage für inklusive Praktiken“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

150. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Diversität Verstehen: Eine Grundlage für inklusive Praktiken“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

151. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Diversität Verstehen: Eine Grundlage für inklusive Praktiken“

152. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Supervision und Coaching“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

153. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Supervision und Coaching“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

154. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Supervision und Coaching“

155. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Ernährung und Sport“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in für Ernährung und Sport / AEP, 60 ECTS-Punkte

156. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Ernährung und Sport“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

157. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Ernährung und Sport“

158. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Sporternährung“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 21 ECTS-Punkte

159. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Sporternährung“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

160. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Sporternährung“

Der Senat hat am 13.05.2025 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

161. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Leadership and Management for Healthcare Professionals“ (Zuvor „Leadership und Management für Healthcare Professionals – Certified Program„)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

162. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Digital Marketing & Customer Experience“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 90 ECTS-Punkte

163. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Digital Marketing & Customer Experience“

164. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 90 ECTS-Punkte

165. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“

166. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Experience Design“ (Zuvor: „User Experience Design“)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

167. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Baucontrolling“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Baucontroller_in / AEP, 87 ECTS-Punkte

168. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Baucontrolling“

169. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische Fachkraft im Sozialbereich/ AEP, 60 ECTS-Punkte

170. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Information Security Management & Cyber Security“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

171. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „HR: Candidate Experience & Recruiting“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

172. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften– Danube Business School)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

173. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „International Business Law“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

174. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Evidence-based Public Health und Gesundheitsmanagement“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

175. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Healthcare Management“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 60 ECTS-Punkte

176. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Business Improvisation und Kreativität“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

177. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Innovation Management“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

178. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Biotech, Pharma & MedTech Management"
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Biomedizinische Forschung)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

179. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Osteopathie"

139. Verordnung des Studiendirektors
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement“

Verordnung des Studiendirektors

Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement“

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:
Stabsstelle für Studienrecht

VERSION 01

Gültig ab Inkrafttreten am 01. Juni 2025
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

Datum

Mag. Friedrich Faulhammer
Studiendirektor

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Zielsetzung 2
§ 2. Hintergrund 2
§ 3. Verfahrensablauf 2
§ 4. Anerkennbare Leistungen 3
§ 5. Sprachregelung 3
§ 6. Mitgeltende Unterlagen 3
§ 7. Begriffe und Abkürzungen 4
§ 8. Änderungsverzeichnis und Kontakt 4
§ 9. Änderungsverfolgung 4

§ 1. Zielsetzung

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG kann die Anerkennung von Prüfungen auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG können absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit b und c UG, das sind Leistungen von berufsbildenden höheren Schulen oder von allgemeinbildenden höheren Schulen, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten zulässig. Leistungen, die an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert worden sind, können in unbeschränktem ECTS-Ausmaß anerkannt werden.

Diese Verordnung dient dem Ziel, eine solche Anerkennung für das Weiterbildungsstudienprogramm „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement“ (AEP), Studienkennzahl UM 992 619, zu ermöglichen.

§ 2. Hintergrund

Das an der UWK eingerichtete Weiterbildungsstudienprogramm „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement“ (AEP) dient dem Ziel, Menschen im Bereich des Gartenbaues (Planung, Gestaltung und Pflege) relevante naturwissenschaftliche, technische und sozialwissenschaftliche Fachgrundlagen zu vermitteln und einen Überblick über aktuelles Wissen zum naturnahen und ökologischen Management von Gärten und Grünräumen zu geben.

Das Weiterbildungsstudienprogramm vermittelt teilweise jene Lernergebnisse, die auch für die Meisterprüfung für das Handwerk des Gärtners gemäß der Verordnung der Bundesinnung Gärtner und Floristen über die Meisterprüfung für das Handwerk des Gärtners (Gärtner-Meisterprüfungsordnung) idgF erforderlich sind.

§ 3. Verfahrensablauf

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Weiterbildungsstudienprogramm „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement“ (AEP) hat der_die Bewerber_in die Nachweise über die positive Absolvierung der Meisterprüfung für das Handwerk des Gärtners der Studienleitung vorzulegen. Werden die Nachweise nicht im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgelegt, sind diese während des Zulassungszeitraumes bei der Studienleitung vorzulegen.

Werden Leistungen erst nach der Zulassung absolviert, hat der_die Studierende im Anschluss die Nachweise über die positive Absolvierung der Meisterprüfung für das Handwerk des Gärtners der Studienleitung vorzulegen.

Die Studienleitung leitet die Nachweise, nach erfolgter Prüfung dieser, per Email an das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss (pruefungen@donau-uni.ac.at), unter Hinweis auf die Anerkennung aufgrund dieser Verordnung, weiter.

Nach erfolgter Zulassung an der UWK für das Weiterbildungsstudienprogramm erfolgt die Anerkennung der absolvierten Leistungen und entsprechende Eintragung in UWKonline durch das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss.

§ 4. Anerkennbare Leistungen

Folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement“ (AEP) werden nach positiver Absolvierung der Meisterprüfung für das Handwerk des Gärtners, in den Grenzen des § 78 Abs. 3 Z. 6 UG, anerkannt:

UWK		
Modul	**Kurs**	**ECTS-Punkte**
Grundlagen naturnaher Gartenökologie	Ökologische Grundlagen des naturnahen Gartenbaus	3
	Überblick über Lebensraumtypen und Pflanzengemeinschaften in Österreich	3
	Pflanzengesundheit, -schutz und -stärkung	3
Ökologie und Soziologie	Geschichte des Gartenbaus und zeitgenössische Gartenkonzepte	3
	Ökologische Wirkung von Gärten- und Grünräumen	3
	Soziologische Wirkung von Gärten- und Grünräumen	3
Ökonomie und Recht	Betriebsmodelle	3
	Projektmanagement und Baustellenmanagement	3
Boden und Standortkunde	Standortkunde	3
	Pflanzen-Boden-Interaktionen	3
	Adaptierung von Boden und Pflanzenstandorten	3
Planung und Gestaltung	Analyse und Nutzungen von Grünräumen	3
	Planen und Gestalten von Grünräumen	3
Pflanzenpflege und Managementpraxis	Pflanzengesundheit- und Nützlingsmanagement	3
	Klimafitte Pflanzenausstattung und flexible Managementanforderungen	3
	Erarbeiten eines Grünraummanagementplanes	3

§ 5. Sprachregelung

Anerkennungsrelevante Dokumente und Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache bzw. beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung akzeptiert.

§ 6. Mitgeltende Unterlagen

Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF

Satzung der Universität für Weiterbildung Krems idgF

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Ökologisches Garten- und Grünraummanagement“ idgF

§ 7. Begriffe und Abkürzungen

UG – Universitätsgesetz 2002

UWK – Universität für Weiterbildung Krems

IdgF – in der geltenden Fassung

§ 8. Änderungsverzeichnis und Kontakt

Version 01, 12.05.2025, anzuwenden ab 01.06.2025 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.

Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Studienrecht

§ 9. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
12.05.2025	01	Stabsstelle für Studienrecht	Studiendirektor	Erstmalige Freigabe

140. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Cybersecurity“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Cybersecurity“ (Certificate Program) vermittelt fundiertes Wissen und praktische Fähigkeiten zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit mit besonderem Fokus auf die Managementebene. Für die Umsetzung effektiver Sicherheitsmaßnahmen in Unternehmen und Organisationen soll ein tiefes Verständnis für Bedrohungslagen, Sicherheitsstrategien und regulatorische Anforderungen vermittelt werden.

Ziel ist es, Führungskräfte, Entscheidungsträger_innen, Risikomanger_innen und IT-Verantwortliche in die Lage zu versetzen, Cyber-Risiken systematisch zu bewerten, Sicherheitskonzepte strategisch zu planen und eine resiliente Sicherheitskultur im Unternehmen bzw. in der Organisation zu etablieren. Dabei werden sowohl technische Grundlagen als auch organisatorische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Cybersecurity behandelt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Cyber-Risiken und Bedrohungen für Unternehmen und Organisationen identifizieren,
- Notfall- und Krisenmanagementpläne für Cyber-Sicherheitsvorfälle unter Berücksichtigung regulatorischer und gesetzlicher Anforderungen entwickeln,
- Awareness-Programme zur Sensibilisierung der Mitarbeiter_innen und zur Etablierung einer Sicherheitskultur im Unternehmen und in der Organisation planen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen
(1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze
(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung
Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	**ECTS-Punkte**
Modul 1: Grundlagen der Cybersicherheit	6
Modul 2: Fachdisziplinen der Cybersicherheit	6
Modul 3: Management der Cybersicherheit	6
Modul 4: Erweiterte Cybersicherheit	6
Summe	**24**

§ 8. Kurse
Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul 1-4: Positive Absolvierung in Form je einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

141. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Cybersecurity“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Cybersecurity“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.05.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

142. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Cybersecurity“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Cybersecurity“ wird mit € 4.650,-- festgelegt.

143. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Künstliche Intelligenz in der Sicherheit“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil
Das Weiterbildungsprogramm „Künstliche Intelligenz in der Sicherheit“ (Certificate Program) vermittelt Führungskräften und angehenden Entscheidungsträger_innen fundierte Kenntnisse über den strategischen Einsatz von Technologien der Künstlichen Intelligenz (KI) zur Erhöhung der Sicherheitsstandards in Unternehmen und Organisationen. Der Fokus liegt auf der Integration von KI in sicherheitsrelevante Prozesse, der Bewertung von Chancen und Risiken sowie der Entwicklung und Umsetzung von KI-gestützten Sicherheitsstrategien.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- KI-Technologien gezielt für die Prävention, Erkennung und Reaktion auf Sicherheitsbedrohungen auswählen,
- eine strategische Roadmap für den gezielten Einsatz von KI in der Unternehmenssicherheit planen und
- regulatorische, ethische und datenschutzrechtliche Aspekte des KI-Einsatzes in der Sicherheit beurteilen.

§ 2. Studienform und Dauer
Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung
(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen
(1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze
(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung
Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	**ECTS-Punkte**
Modul 1: Risiken der KI und des Maschinellen Lernens	6
Modul 2: Recht und Ethik für KI in der Sicherheit	6
Modul 3: IT-Sicherheit, Cybersicherheit und KI	6
Modul 4: Angewandte KI und Sicherheitslösungen	6
Summe	**24**

§ 8. Kurse
Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul 1-4: Positive Absolvierung in Form je einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

144. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Künstliche Intelligenz in der Sicherheit“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Künstliche Intelligenz in der Sicherheit“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.05.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

145. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Künstliche Intelligenz in der Sicherheit“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Künstliche Intelligenz in der Sicherheit“ wird mit € 4.650,-- festgelegt.

146. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie und Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Masterstudium „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie und Management“ zielt darauf ab, eine praxisorientierte Weiterbildung im interdisziplinären Bereich der Strafrechtspflege mit wirtschaftsrechtlichem und wirtschaftlichem Schwerpunkt anzubieten. Nicht nur die klassischen Rechtsberufe wie Richter_innen, Staatsanwält_innen oder Strafverteidiger_innen sind mit Strafrecht konfrontiert, sondern es Bedarf rechtlicher, aber auch kriminologischer Spezialkenntnisse für all jene, die im Bereich der Strafrechtspflege tätig sind. Auf diese Berufsgruppen zielt das Masterstudium ab und bietet eine umfangreiche Weiterbildung, die nicht nur entscheidende Vorteile für die Praxis der Strafrechtspflege mit sich bringt, sondern auch für die Bereiche Compliance, Ethik und Menschenrechte, Konfliktlösung und Mediation, Personalmanagement und Konfliktmanagement.

Durch seine Konzeption vereint das Masterstudium juristische mit kriminologischen, sozialwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten und kombiniert diese mit internationalen Themenfeldern wie transnationale (Wirtschafts-)Kriminalität, Europastrafrecht und den allgemeinen Menschrechten. Darüber hinaus wird eine kompakte wirtschaftsrechtliche Weiterbildung geboten, um auch die in der Praxis wichtige und komplexe Materie des Wirtschaftsstrafrechts gut verstehen und anwenden zu können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die wesentlichen Verfahrensgrundsätze des österreichischen Strafprozessrechts erklären.
- die zentralen Normen des Strafrechts und des Wirtschaftsstrafrechts interpretieren und auf reale Fälle anwenden.
- kriminologische Theorien analysieren und ihre Anwendung auf aktuelle Kriminalitätsphänomene prüfen.
- genderspezifische Aspekte in der Kriminologie beurteilen.
- verschiedene Formen der organisierten Kriminalität identifizieren und die rechtlichen, politischen und praktischen Ansätze zu ihrer Bekämpfung diskutieren.
- die unterschiedlichen Formen der Wirtschafts- und Cyber-Kriminalität erklären und Möglichkeiten zur Prävention und Verfolgung von Wirtschafts- und Cyber-Verbrechen diskutieren.
- die zentralen Kernbereiche der Mediation, des Personalmanagements, des Konfliktmanagements und der Verhandlungsführung darstellen.
- kritisch über aktuelle Entwicklungen im Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und der Kriminologie reflektieren und eigene Standpunkte entwickeln.
- facheinschlägige Fragestellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Literatur bearbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Abgeschlossenes Bachelorstudium der Rechtswissenschaften, der Sozialwissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften/Management, der Polizeiwissenschaften, der Kriminologie, der Verwaltungswissenschaften oder im Bereich des Strafvollzugs mit mindestens 180 ECTS-Punkten,

oder

(2) ein anderes fachlich in Frage kommendes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten,

und in allen Fällen

(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

(4) Es sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus den nachfolgend angeführten Pflicht- und Wahlmodulen zusammen. Aus den Wahlmodulen ist eines im Umfang von 6 ECTS zu wählen.

	Pflichtmodule	**ECTS-Punkte**
1	**Einführung in die Rechtswissenschaften**	**6**
2	**Strafrecht I**	**6**
3	**Strafrecht II**	**6**
4	**Sanktionenrecht**	**3**
5	**Das Ermittlungsverfahren**	**3**
6	**Moot-Court Strafrecht**	**3**
7	**Strafvollzugsrecht**	**3**

8	**Kriminologie**	**6**
9	**Kriminalitätsentwicklung und Prävention**	**3**
10	**Organisierte Kriminalität und deren Bekämpfung**	**3**
11	**Wirtschaftsrecht**	**6**
12	**Wirtschaftsstrafrecht**	**6**
13	**Wirtschaftskriminalität und Cyber-Kriminalität**	**6**
14	**Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht**	**3**
15	**Ethik und Menschenrechte**	**3**
16	**Konfliktlösung und Mediation**	**3**
17	**Gruppendynamische Prozesse und Konfliktmanagement**	**3**
18	**Verhandlungsführung und Verhandlungskompetenzen**	**3**
19	**Personalmanagement mit Schwerpunkt öffentliche Verwaltung**	**3**
20	**Selbstführung – Teamführung – Organisationsführung**	**3**
21	**Forschungsmethoden**	**6**
22	**Wissenschaftliches Arbeiten**	**9**
23	**Kolloquium zur Masterarbeit**	**3**
24	**Masterarbeit**	**15**
	Wahlmodule	**6**
25	**Einführung und Analyse komplexer Systeme**	**6**
26	**Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht***	**6**
27	**Öffentliches Recht**	**6**
28	**Terrorismus, Extremismus und Radikalisierungsprävention**	**3**
29	**Vergleichendes-, Europäisches-, und Völkerstrafrecht**	**3**

*Dieses Modul ist im Rahmen einer „International Week“ an der Palacky-Universität Olmütz zu absolvieren.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

(1) Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(2) Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(3) Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(4) Modul 4: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(5) Modul 5: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(6) Modul 6: Erfolgreiche Teilnahme.
(7) Modul 7: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(8) Modul 8: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(9) Modul 9: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(10) Modul 10: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

(11) Modul 11: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(12) Modul 12: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(13) Modul 13: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(14) Modul 14: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(15) Modul 15: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(16) Modul 16: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(17) Modul 17: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(18) Modul 18: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(19) Modul 19: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(20) Modul 20: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(21) Modul 21: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit Arbeit).
(22) Modul 22: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(23) Modul 23: Erfolgreiche Teilnahme.
(24) Modul 24: Das Verfassen, die positive Beurteilung und Defensio einer Masterarbeit.
(25) Wahlmodul 25: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
(26) Wahlmodul 26: Erfolgreiche Teilnahme
(27) Wahlmodul 27: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(28) Wahlmodul 28: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(29) Wahlmodul 29: Erfolgreiche Teilnahme.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
(2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Arts (Continuing Education), abgekürzt MA (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

147. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie und Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie und Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.05.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

148. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie und Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie und Management“ wird mit € 13.990,-- festgelegt.

149. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Diversität Verstehen: Eine Grundlage für inklusive Praktiken“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Diversität Verstehen: Eine Grundlage für inklusive Praktiken“ vermittelt den Studierenden eine fundierte Grundlage, um die vielfältigen Dimensionen von Diversität umfassend zu analysieren und integrative Ansätze in unterschiedlichen Kontexten zu fördern. Es adressiert die wachsende Relevanz von Diversität in sozialen, beruflichen und organisationalen Zusammenhängen und bietet methodisches sowie theoretisches Wissen, um Vorurteile zu erkennen, ihre Auswirkungen kritisch zu hinterfragen und Strategien zur Förderung von Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit zu entwickeln. Durch die Verbindung von theoretischen Konzepten mit praxisnahen Anwendungen untersuchen die Studierenden die kulturellen, strukturellen und psychologischen Aspekte der Vielfalt. Sie analysieren, wie soziale und organisationale Systeme Diskriminierung und Ungleichheit begünstigen oder ihnen entgegenwirken können. Dabei erwerben sie die notwendigen Kompetenzen, um Diversität als Ressource zu nutzen und integrative Praktiken in ihrem beruflichen und persönlichen Umfeld nachhaltig umzusetzen.

Absolvent_innen dieses Programms verfügen über die Fähigkeit, die Mechanismen sozialer Spaltung, Ungleichheit und Diskriminierung differenziert zu analysieren und wirksam zu adressieren. Sie sind darauf vorbereitet, evidenzbasierte Strategien zu entwickeln und umzusetzen, die ein inklusives und respektvolles Umfeld in verschiedensten sozialen, beruflichen und organisatorischen Kontexten fördern.

Durch diese Qualifikation sind sie in der Lage, die Herausforderungen der Diversität kompetent zu bewältigen, interkulturell sensibel zu kommunizieren und integrative Prinzipien sowie Praktiken in einer Vielzahl von Umfeldern anzuwenden. Dies schließt Organisationen im Wirtschaftssektor, gemeinnützige Initiativen, Bildungseinrichtungen und weitere nationale sowie internationale Institutionen ein. Sie tragen aktiv dazu bei, soziale Gerechtigkeit und Gleichstellung durch nachhaltige und transformative Ansätze zu fördern.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Kernkonzepte, Theorien, Prozesse und Bewegungen im Zusammenhang mit Diversität und Integration evaluieren.
- Die Wirksamkeit von Regulierungsmaßnahmen und Strategien bei der Bekämpfung von Diskriminierung sowie der Förderung von Gleichheit und Integration in Organisationen und Gemeinschaften bestimmen.
- Vorteile, Herausforderungen und Auswirkungen von Diversität am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Veränderungen evaluieren, einschließlich der Perspektive aktueller Trends und Themen in Zusammenhang mit Diversität.
- Strategien zur Beseitigung systemischer Ungleichheiten und deren Potenziale mithilfe geeigneter Messinstrumente und Gleichstellungsindikatoren analysieren.
- Kommunikationsstrategien für eine kulturell sensible und inklusive Sprache zur Förderung eines respektvollen und wertschätzenden Miteinanders in diversen Teams erklären.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 3 Semester.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	**ECTS-Punkte**
Grundlagen für das Verstehen von Diversität	6
Brücken bauen: Vorurteile abbauen und Diversität fördern	6
Summe	**12**

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Absolvierung beider Module in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

150. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Diversität Verstehen: Eine Grundlage für inklusive Praktiken“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Diversität Verstehen: Eine Grundlage für inklusive Praktiken“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.05.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

151. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Diversität Verstehen: Eine Grundlage für inklusive Praktiken“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Diversität Verstehen: Eine Grundlage für inklusive Praktiken“ wird mit € 1.620,-- festgelegt.

152. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Supervision und Coaching“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Supervision und Coaching sind zwei spezifische Beratungsformate, die sowohl im Einzel- als auch im Mehrpersonensetting sowie in unterschiedlichen organisationalen und institutionellen Kontexten zur Anwendung kommen und basieren auf einer multidisziplinären Grundlage (wie Psychologie, Kommunikationswissenschaft, Bildungswissenschaft, Philosophie, usw.). Charakteristisch ist beiden ein multiparadigmatischer, methodenpluralistischer Forschungsansatz.

Ziel ist, den Studierenden eine theoretische, methodische und interventionspraktische Kompetenz sowie ein spezifisches Forschungswissen im Bereich der Supervision, des Coachings sowie auch der Organisationsentwicklung zu vermitteln. Ziel ist darüber hinaus der Aufbau einer allgemeinen beraterischen Kompetenz und Performanz, die in unterschiedlichen professionellen Kontexten eingesetzt werden kann. In einer Verschränkung von Theorie und Praxis, Methodenvermittlung und Forschungsorientierung, Beratung im Einzelsetting sowie Organisations- bzw. Institutionsorientierung soll das Weiterbildungsstudium ein Angebot mit hoher Praxisrelevanz gewährleisten. Während Supervision vom Berufszugang reglementiert und an eine spezifische (Grund-)Ausbildung gekoppelt ist, kann Coaching frei ausgeübt werden. Das Weiterbildungsstudium ist ein zentraler Baustein für eine selbständige Berufsausübung als Supervisor_in und Coach_in und legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung von

- beraterischen und (selbst-)reflexiven Kompetenzen sowie
- wissenschaftlicher Forschungsmethodik und guter wissenschaftlicher Praxis.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- Supervisions- und Coachingprozesse vor dem theoretischen Hintergrund des Integrativen Ansatzes eigenständig und professionell durchführen,
- ethische Prinzipien der beraterischen Arbeit anwenden,
- eine kritisch-reflexive Auseinandersetzung in Bezug auf gender- und diversitätsspezifische Themen in beraterischen Settings und institutionellen Kontexten anregen,
- aktuelle disziplinäre Forschungsthemen kritisch reflektieren und diskutieren,
- geeignete wissenschaftliche Methoden zur Beantwortung von Fragestellungen aus dem Bereich von Supervision und Coaching anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert vier Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.
Die Höchststudiendauer beträgt zwölf Semester.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Mind. fünfjährige einschlägige Berufserfahrung (im Ausmaß von jeweils mind. 50 % einer Vollbeschäftigung)
und

(2) ein abgeschlossenes fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium mit mind. 180 ECTS-Punkten
oder
ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mind. desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mind. 180 ECTS-Punkten
und

(3) zusätzlich nach den jeweils gültigen Standards der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) supervisionsrelevante Aus-, Fort- und Weiterbildungen oder Berufserfahrung (im Ausmaß von 120 Stunden, wobei max. 60 Stunden davon von Ausbildungsweg oder Berufserfahrung berücksichtigt werden können), die Person – Rolle – Institution zum Gegenstand haben
und

(4) mind. 30 Stunden Selbsterfahrung und mind. 40 Stunden Teilnahme an Supervision und/oder Coaching in verschiedenen Settings und Arbeitsfeldern innerhalb der letzten fünf Jahre
und

(5) ein Mindestalter von 27 Jahren

und

(6) positiver Abschluss eines Aufnahmeverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs mit der Studienleitung
und

(7) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse (C1 gem. europäischen Referenzrahmen) der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

(1) Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsstudiums umfasst 120 ECTS-Punkte.

(2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Weiterbildungsstudiums sind folgende Pflichtmodule in Form von Block-Kursen zu absolvieren.

(3) Anerkennung und Wertschätzung aller Menschen unabhängig von sexueller Orientierung und Identität, ethnischer und sozialer Herkunft, Lebensalter, Religion und Weltanschauung sowie physischen und/oder psychischen Fähigkeiten und/oder weiteren Merkmale werden in diesem Weiterbildungsstudium Eingang finden und mit Themen aus der Beratung vernetzt. Im Rahmen der Kurse wird die Gestaltung einer gender- und diversitätssensiblen Lehre und Forschung fokussiert, um gleichstellungsorientiertes Handeln zu stärken und um zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beizutragen.

(4) Die SDGs *Gesundheit und Wohlergehen*, *Hochwertige Bildung* sowie *Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* werden auf curricularer Ebene in allen Kursen als Querschnittsmaterie verankert.

(5) Transdisziplinäre Lösungsorientierung bildet sich im Kurs Praxisfeldanalyse und feldspezifisches Arbeiten als studentisches transdisziplinäres Projekt ab. Bei der Analyse der Problemstellung und Erarbeitung von Lösungsorientierungen werden unterschiedliche wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Wissensquellen einbezogen und somit ein Theorie-Praxis-Transfer gewährleistet.

(6) Digitale Transformation wird als Querschnittsmaterie im Curriculum umgesetzt.

Module	ECTS-Punkte
1. Modul: Einführung in die Beratung (Supervision und Coaching)	9
2. Modul: Supervisions- und Coachingtheorie I	6
3. Modul: Supervisions- und Coachingtheorie II	6
4. Modul: Methodik in Supervision und Coaching I*	9
5. Modul: Methodik in Supervision und Coaching II*	9
6. Modul: Organisation und Führung*	9
7. Modul: Professionelle Identitätsentwicklung**	9
8. Modul: Wissenschaftliches Arbeiten	9
9. Modul: Forschungsmethoden	9
10. Modul: Forschungsdiskurs	6
11. Modul: Praxis**	24
Masterarbeit	15
	120

*in Deutschland oder der Schweiz absolvierbar (im Ausmaß von max. 12 ECTS-Punkten)
**in Teilen in Deutschland oder der Schweiz absolvierbar

§ 8. Kurse

(1) Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.
(2) Fehlzeiten im Präsenzunterricht sind in vergleichbaren Kursen nachzuholen. In didaktisch begründeten Einzelfällen kann ein Ersatz in Form eines angeleiteten Selbststudiums erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Studienleitung getroffen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:
(1) Erfüllung der Anwesenheitspflicht in den Kursen.
(2) Module 1, 2, 3, 4, 10: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
(3) Module 5, 6, 8, 9: Positive Absolvierung in Form von je 3 prüfungsimmanenten Kursen.
(4) Erfolgreiche Teilnahme an den Kursen der Module 7 und 11.
(5) Erstellung, positive Beurteilung der Masterarbeit. Das Thema ist aus dem Bereich von Supervision, Coaching oder Organisationsentwicklung vor dem theoretischen Hintergrund des Integrativen Ansatzes auszuwählen. Die Masterarbeit muss von zwei Begutachter_innen positiv beurteilt werden. Die Verteidigung der Masterarbeit inkl. vertiefender Fragen kann erst nach erfolgreicher Erbringung aller im Curriculum vorgesehenen Leistungen abgelegt werden. Die Note setzt sich zu 70 % aus der schriftlichen Arbeit und zu 30 % aus der Verteidigung zusammen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
(2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

153. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Supervision und Coaching“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Supervision und Coaching“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.05.2025 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

154. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Supervision und Coaching“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Supervision und Coaching“ wird mit € 16.400,-- festgelegt.

155. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Ernährung und Sport“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in für Ernährung und Sport / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

(1) Im Rahmen des Weiterbildungsprogrammes „Ernährung und Sport“ werden den Studierenden theoretische Kenntnisse und die praktische Anwendung von sport- und ernährungsrelevanten Fachfragen vermittelt.
(2) Die Studierenden erhalten eine interdisziplinär ausgerichtete Weiterbildung mit Inhalten aus den Sport- und Ernährungswissenschaften sowie der Physiotherapie. Nach Abschluss der Weiterbildung haben die Absolvent_innen ein differenziertes Verständnis der Synergieeffekte von Sport-, Bewegungs- und Ernährungswissenschaften angepasst an verschiedene Personengruppen unter Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Synergieeffekte von Sport-, Bewegungs- und Ernährungswissenschaften angepasst an verschiedene Personengruppen unter Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten beurteilen,
- Bewegungs- und Ernährungsprogramme evaluieren,
- von den Ergebnissen sportlicher Funktions- und Leistungsdiagnostik Optimierungsvorschläge ableiten,
- Forschungserkenntnisse und Lehrkonzeptionen für das Konditions-, Technik- und Taktiktraining im Nachwuchs-, Freizeit- und Hochleistungssport beurteilen,
- Modelle der Sport- und Ernährungspsychologie und deren praktische Einsatzmöglichkeiten prüfen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches mit der Studienleitung.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

	Module	ECTS-Punkte
1	Grundlagen von Sport und Bewegung	6
2	Grundlagen der Ernährung	6
3	Lebensmittel und Qualitätssicherung	9
4	Ernährungsmedizinische und diätologische Aspekte der Sporternährung	6
5	Ernährung im Sport	9
6	Trainingswissenschaftliche Aspekte	9
7	Medizinische Aspekte und Rehabilitation im Sport	9
8	Psychologische Aspekte und angewandte Beratungsmethodik	6
	Summe	**60**

§ 8. Kurse
Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 4 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 4 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
(2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin für Ernährung und Sport“ bzw. „Akademischer Experte für Ernährung und Sport“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

156. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Ernährung und Sport“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Ernährung und Sport“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.05.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

157. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Ernährung und Sport“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Ernährung und Sport“ wird mit € 7.900,-- festgelegt.

158. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Sporternährung“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 21 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

(1) Im Rahmen des Weiterbildungsprogrammes „Sporternährung“ werden den Studierenden theoretische Kenntnisse und die praktische Anwendung von sporternährungsrelevanten Fachfragen vermittelt.

(2) Die Studierenden erhalten eine interdisziplinär ausgerichtete Weiterbildung mit Inhalten aus den Sport- und Ernährungswissenschaften. Nach Abschluss der Weiterbildung haben die Absolvent_innen ein differenziertes Verständnis der Synergieeffekte von Sport-, Bewegungs- und Ernährungswissenschaften angepasst an verschiedene Personengruppen unter Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Synergieeffekte von Sport-, Bewegungs- und Ernährungswissenschaften angepasst an verschiedene Personengruppen unter Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten beurteilen,
- Bewegungs- und Ernährungsprogramme evaluieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 21 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmgespräches mit der Studienleitung.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

	Module	ECTS-Punkte
1	Grundlagen der Ernährung	6
2	Ernährungsmedizinische und diätologische Aspekte der Sporternährung	6
3	Ernährung im Sport	9
	Summe	**21**

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

159. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Sporternährung“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Sporternährung“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.05.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

160. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Sporternährung“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Sporternährung“ wird mit € 3.500,-- festgelegt.

161. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Leadership and Management for Healthcare Professionals“ (Zuvor „Leadership und Management für Healthcare Professionals – Certified Program„) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Angesichts gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen verfolgt dieses Weiterbildungsprogramm das Ziel, den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen und methodisches Rüstzeug für das Management bzw. die Führung von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vermitteln, um anstehende Herausforderungen erfolgreich bewältigen zu können. Mit dem Ziel, Einrichtungen des Gesundheitswesens effektiv und effizient leiten zu können, vermittelt das Weiterbildungsstudium relevante Managementkonzepte und Führungsaspekte, wobei durchgehend die Verbindung zwischen Theorie und Praxis aufgezeigt und hergestellt wird. Zudem werden die Studierenden mit anwendungsorientierten Kenntnissen vertraut gemacht, wobei das Weiterbildungsstudium auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beiträgt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- ausgewählte Kommunikationsmethoden (inkl. Wegen zur Konfliktlösung) und Führungsinstrumente anlassbezogen verwenden,
- ausgewählte Elemente der Personalbedarfsanalyse und -einsatzplanung, des strategischen und operativen Controllings, des klinischen Risikomanagements und des Qualitätsmanagements (inkl. Lean Managements) anhand eines Praxisbeispiels im klinischen Alltag integrieren,
- Projekte organisatorisch und kostentechnisch planen,
- die Implikationen von Struktur bzw. Finanzierung, sowie ökonomischer, sozialer und rechtlicher Aspekte eines Gesundheitssystems beurteilen,
- Abteilungs- und Geschäftsfeldstrategien für den operativen Bereich entwickeln,
- Gleichstellungsfachkenntnisse in verschiedenen Führungspositionen in/mit fremden Kulturen (z. B. gleichstellungsorientierte Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit je nach kulturellem Kontext usw.) anwenden,
- interkulturelle und Gender-Kompetenzen (z. B. pluralistisches Denken, Selbstkritik, etc.) sowie soziale Kompetenzen (z. B. Metakommunikation, Toleranz etc.) entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm ist

(1) der Nachweis des Abschlusses eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums (mind. 180 ECTS-Punkte) der Human- oder Zahnmedizin, Pharmazie, Pflegewissenschaft, Betriebswirtschaft oder Rechtswissenschaft

ODER

(2) der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife

ODER

(3) der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR Niveau IV

ODER

(4) der Nachweis über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

UND

(5) in allen Fällen der positive Abschluss des Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen.

Module	**ECTS-Punkte**
Modul 1 – Kommunikation, Führung und Personalmanagement im Gesundheitswesen	6
Modul 2 – Strategisches Management und Controlling im Gesundheitswesen	6
Modul 3 – Integriertes Management im Gesundheitswesen	6
Modul 4 – Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen	6
Summe	**24**

§ 8. Kurse
Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen
- Modul 2: positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen
- Modul 3: positive Absolvierung in Form von 4 prüfungsimmanenten Kursen
- Modul 4: positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen
Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 60/2016 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis längstens Wintersemester 2026 nach der damaligen Verordnung abschließen.

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 50/2023 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der damaligen Verordnung abschließen. Ein Umstieg auf diese Verordnung ist nach Abstimmung mit der Studienleitung möglich.

162. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Digital Marketing & Customer Experience“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

(1) Das Weiterbildungsstudium „Digital Marketing & Customer Experience“ ist für Hochschul-Absolvent_innen aller Fachrichtungen konzipiert, die sich für Fach- und/oder Führungsaufgaben im Bereich Digital Marketing und Customer Experience Management qualifizieren möchten. Es richtet sich an Personen, die ein tieferes Verständnis für Marketing und Konsumentenverhalten im digitalen Kontext erwerben möchten. Das Erleben und Verhalten der KonsumentInnen im digitalen Kontext sowie die Wechselwirkungen zum offline Kontext nehmen dabei eine zentrale Rolle ein. Im Rahmen des Studiums findet eine Auseinandersetzung mit aktuellen Marketingthemen im Kontext wichtiger digitaler und gesellschaftlicher Entwicklungen statt. Insbesondere werden Auswirkungen von technologischen Veränderungen auf das KonsumentInnenverhalten und -erleben von heute beleuchtet.

(2) Studierende erhalten ein tieferes Verständnis von theoriegestützten und praxisrelevanten Strategien, Modellen und Instrumenten von Marketing im digitalen Kontext und des Customer Experience Management. AbsolventInnen werden befähigt als Fachkräfte sowohl im Digital Marketing als auch im Customer Experience Management tätig zu werden. Darüber hinaus können sie an der Schnittstelle Geschäftsführung/Unternehmenskommunikation/IT vermittelnd und projektleitend agieren. Dies ist im Bereich der externen als auch der internen Unternehmenskommunikation von zunehmender Bedeutung. Durch die Zusammenführung von Digital Marketing und Customer Experience Management können AbsolventInnen im Bereich der Crossmedia-Produktion, Omnichannel-Marketings und im übergeordneten Experience Management, sowohl strategisch als auch steuernd oder operativ tätig werden.

(3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:
- Konzepte, Instrumente und Methoden des digitalen Marketing- sowie des Customer Experience Managements in der Planung, Kalkulation, Ausgestaltung und Evaluierung integrierter Marketingaktivitäten einsetzen,
- Zusammenhänge von Digital Marketing und Customer Experience forschungsgestützt diskutieren,
- digitale Marketingmaßnahmen aus einer kundenpsychologischen Perspektive bewerten,
- Etablierte Ansätze und Erkenntnisse der User Experience, des Customer Experience Managements, sowie der Ethik und Ästhetik im Marketing bei digitalen Marketingmaßnahmen implementieren,
- Auswirkungen der digitalen Transformation auf das Marketing analysieren,
- die Entwicklungen des Marketings im Bereich Gender & Diversity sowie weiterer ethischer Fragestellungen erläutern,
- im Rahmen einer eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchung unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden, wissenschaftlich strukturierte Argumentationsstränge entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer
Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudiums wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung
(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen
(1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
(3) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test)
(4) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze
(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung
Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung
Das Unterrichtsprogramm besteht im Kerncurriculum aus 8 Pflichtmodulen im Umfang von 48 ECTS-Punkten und Wahlmodulen im Umfang von 12 ECTS-Punkten. Ebenfalls verpflichtend sind die Module „Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden“, das „Kolloquium zur Masterarbeit“ und die Masterarbeit im Umfang von 18 ECTS-Punkten. Studierende können die Masterarbeit im Rahmen einer Mobilität umsetzen.

Die Auswahl der Wahlmodule ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der_dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	**48**
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Consumer Psychology" im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Digital Marketing & Analytics" im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Customer Journey Management" im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Social Media Marketing" im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren	12
Wahlmodule	**12**
Strategic Marketing	6
Marktforschung	6
Managing AI in a Business Context	6
Responsible Handling of AI in Organizations	6
Verantwortungsvolle Führung in der neuen Arbeitswelt	6
Leadership & Social Competencies	6
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „Design Thinking & Transdisziplinarität" im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden	12
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „KI-Management" im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden	12
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „General Management College" im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden	12
Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden	9
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	18
Summe	**90**

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme Positive Beurteilung der Wahlmodule: positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen bzw. der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- Modul „Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden": positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul „Kolloquium zur Masterarbeit": positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Verfassen und positive Beurteilung sowie Verteidigung einer Masterarbeit. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist der Outbound-Test zu absolvieren.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. AbsolventInnen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
(2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/26 in Kraft.

163. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Digital Marketing & Customer Experience“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Digital Marketing & Customer Experience“ wird mit € 14.900,-- festgelegt.

164. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

(1) Das Weiterbildungsstudium „HR Management & Organisationspsychologie“ richtet sich an Personen, die ein tieferes Verständnis für personalwirtschaftliche Handlungsfelder sowie für die Führung und Steuerung von Organisationen erwerben möchten, um sich für Management-, Fach- und/oder Führungsaufgaben im HR-Kontext zu qualifizieren. Im Rahmen des Studiums findet eine Auseinandersetzung mit aktuellen HR-Themen im Kontext wichtiger gesellschaftlicher Entwicklungen statt. Insbesondere werden Auswirkungen von technologischen und demographischen Veränderungen auf die Arbeitswelt von heute und morgen beleuchtet.

(2) Aufbauend auf einem Grundverständnis für personalwirtschaftliche und organisationspsychologische Kernthemen bietet das Weiterbildungsstudium Lernsituationen, um die Voraussetzungen für den Erwerb neuer Kompetenzen für eine personenzentrierte und entwicklungsorientierte Personalarbeit zu schaffen. Die zentralen Lernfelder werden dabei jeweils aus organisationspsychologischer sowie betriebswirtschaftlicher Perspektive betrachtet. Der Transfer in die berufliche Praxis bzw. ein situationsadäquates, reflektiertes Handeln werden durch anwendungsorientierte Aufgabenstellungen und Übungen gefördert.

(3) Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums sind in der Lage,
- Zusammenhänge der personalwirtschaftlichen und organisationspsychologischen Kernthemen sowie relevante gesellschaftliche Querschnittsthemen forschungsgestützt zu diskutieren,
- ausgewählte Instrumente und Methoden im HR-Management auf organisationale Problemstellungen anzuwenden,
- aktuelle HR-Praktiken aus einer organisationspsychologischen Perspektive zu bewerten,
- Auswirkungen der digitalen und gesellschaftlichen Transformation auf die Personalarbeit zu analysieren,
- Aspekte von Gender & Diversität in HR-Managementaufgaben zu integrieren,
- im Rahmen einer eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchung unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden, wissenschaftlich strukturierte Argumentationsstränge zu entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudiums wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung

und

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und

(3) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test)

sowie

(4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.
(5) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze
(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung
Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung
Das Unterrichtsprogramm besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 48 ECTS-Punkten und Wahlmodulen im Umfang von 12 ECTS-Punkten. Ebenfalls verpflichtend sind die Module „Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden“ (9 ECTS-Punkte) und „Kolloquium zur Masterarbeit“ (3 ECTS-Punkte) sowie die Masterarbeit (18 ECTS-Punkte). Studierende können die Masterarbeit im Rahmen einer Mobilität umsetzen.
Am Beginn des Studiums werden die individuellen Wahlmodule für die Studierenden festgelegt. Die Auswahl der Module ist in einem gesonderten Dokument („Learning Agreement“, unterzeichnet von der/dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen. Das „Learning Agreement“ ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Die Studienleitung genehmigt die Auswahl der Module unter Berücksichtigung von Vorkenntnissen des/der Studierenden und Verfügbarkeit der Wahlmodule.

Module	**ECTS-Punkte**
Pflichtmodule	**48**
Es sind Module des Certificate Program „Personalpsychologie: Arbeitsverhalten und Personalentwicklung“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Certificate Program „Personalpsychologie: Teams, Performance & Resilienz“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Certificate Program „HR: Candidate Experience & Recruiting“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Certificate Program „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Wahlmodule	**12**
Wahlmodul 1: Organizational Design & Culture	6
Wahlmodul 2: Responsible Handling of AI in Organizations	6
Wahlmodul 3: Managing AI in a Business Context	6
Wahlmodul 4: Verantwortungsvolle Führung in der neuen Arbeitswelt	6
Wahlmodul 5: Transdisziplinäres Projekt	6
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „KI-Management“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden.	12

Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „Design Thinking & Transdisziplinarität“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden.	12
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „General Management College“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden.	12
Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden	9
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	18
Summe	**90**

§ 8. Kurse
Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- Positive Beurteilung der Wahlmodule.
    - Wahlmodul 1 bis Wahlmodul 4: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
    - Wahlmodul 5: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung.
- Modul „Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden“: Positive Absolvierung in Form von drei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul „Kolloquium zur Masterarbeit“: positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Verfassen und positive Beurteilung sowie Verteidigung einer Masterarbeit. Im Zuge der Verteidigung der Masterarbeit können auch Prüfungsfragen zu zentralen Lerninhalten des Weiterbildungsstudiums gestellt werden. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist ein Test zur Messung des Lernfortschritts (Outbound-Test) zu absolvieren.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie den referenzierten Weiterbildungsprogrammen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
(2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

165. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“ wird mit € 14.900,-- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen folgender Weiterbildungsprogramme:
„Personalpsychologie: Arbeitsverhalten und Personalentwicklung“
„Personalpsychologie: Teams, Performance & Resilienz“
„HR: Candidate Experience & Recruiting“
„HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“ mit € 12.950,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“ mit € 11.000,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von drei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“ mit € 9.050,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von vier der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „HR Management & Organisationspsychologie“ mit € 7.100,-- festgelegt.

166. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Experience Design“ (Zuvor: „User Experience Design“) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program „Experience Design“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, die im Rahmen eines Experience Designprozesses zu berücksichtigen sind. Die Absolvent_innen haben Fachwissen und Kompetenzen in den Bereichen erlangt, welche für einen erfolgreichen Einsatz von Experience Design erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- mögliche Anwendungsszenarien und Rahmenbedingungen von Experience Design diskutieren.
- den Einsatz geeigneter Usability Methoden zur Evaluierung von Produkten und Services diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer
Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung
(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen
(1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau V oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
(2) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Auswahlgesprächs.

§ 5. Studienplätze
(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung
Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	**ECTS-Punkte**
Experience Design	6
User Centered Design Methods	6
Summe	**12**

§ 8. Kurse
Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1 und 2: Positive Absolvierung in Form je einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

167. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Baucontrolling“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Baucontroller_in / AEP, 87 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil
Das Weiterbildungsprogramm „Baucontrolling“ fokussiert auf die Steuerung von Unternehmen aus der Baubranche. Aufgabe des Controllings von Bauunternehmen ist die notwendigen Daten und Informationen zu erfassen, aufzubereiten und den Entscheidungsträger_innen zur Verfügung zu stellen. Dafür ist eine tiefe Kenntnis der Besonderheiten des Rechnungswesens in der Baubranche notwendig. Weiters wird ein Verständnis dafür entwickelt, wie langfristige strategische und kurzfristige, operative Parameter zusammenwirken und den Unternehmenserfolg maßgeblich beeinflussen. Die Funktion des Controllings ist der Aufbau eines Planungs-, Kontroll- und Informationssystems, das einen Beitrag zur Zukunftssicherung des Bauunternehmens liefert.

- Aufbau fachlicher, sozialer und methodischer Handlungskompetenz auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse für Unternehmen der Baubranche
- Ausgestaltung es Planungs-, Kontroll- und Informationssystems
- Systematische Analyse aller Unternehmensbereiche

Generell richtet sich dieses Studienangebot an hoch motivierte Leistungsträger_innen in der Baubranche, die sich gezielt auf die Übernahme von Controllingaufgaben und Führungsaufgaben vorbereiten wollen und auf eine mehrjährige Berufserfahrung verweisen können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- bauwesenspezifische steuer- und wirtschaftsrechtliche Themen erläutern,
- die besonderen betriebs- und finanzwirtschaftlichen Problemstellungen im Bauwesen, identifizieren,
- die besonderen Herausforderungen für das Management von Organisationen im Bausektor interpretieren,

- ein Konzept für die strategische Unternehmensführung für einen Baubetrieb entwickeln und in ein Management-Informations-System umsetzen,
- auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse transdisziplinäre Lösungen zu komplexen Fragestellungen aus ihrem persönlichen bauberuflichen Kontext entwickeln,
- ihr individuelles Handeln hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit in ihrem persönlichen bauberuflichen Umfeld reflektieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert vier Semester und umfasst insgesamt 87 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „Baucontrolling“ sind:

(1) ein abgeschlossenes, facheinschlägiges, in- oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau, oder

(2) eine vorliegende Hochschulzugangsberechtigung und eine facheinschlägige und qualifizierte, mindestens 2-jährige Berufserfahrung inkl. Aus- und Weiterbildungszeiten in adäquater Position, oder

(3) ohne Hochschulzugangsberechtigung eine facheinschlägige und qualifizierte, mindestens 5-jährige Berufserfahrung inkl. Aus- und Weiterbildungszeiten in adäquater Position.

(4) In allen Fällen ist ein Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräch zu absolvieren.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung
Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsprogramms „Baucontrolling“ umfasst die nachfolgend angeführten Module.

Module	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	Steuerrecht und Bilanzierung in der Baubranche	9
2	Kostenrechnung der Baubranche	6
3	Investitionsrechnung und Kennzahlen der Baubranche	9
4	Management von Bauunternehmen	9
5	Betriebswirtschaftliche Aspekte des Managements von Bauunternehmen*	9
6	Leadership und Mitarbeiter_innenführung für Baubetriebe*	6
7	Trends und strategische Grundlagen der Geschäftsfeldentwicklung	9
8	Strategieentwicklung und -umsetzung in Bauunternehmen	9
9	Operatives Controlling für Bauunternehmen	6
10	Ausgewählte Handlungsfelder der Veränderung in Bauunternehmen*	9
11	Bauprozesse und Baufehlerkultur, Teams und Kommunikation in der Baubranche*	6
	Summe	**87**

*) In diesen Modulen sind Lernergebnisse im Bezug zu Gender & Diversität bzw. Sustainable Development Goals (SDG) enthalten.

§ 8. Kurse
Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module: 2, 6, 7 und 9: positive Absolvierung in Form von jeweils 2 prüfungsimmanenten Kursen,
- Module 1, 3, 4, 5, 8 und 11: positive Absolvierung in Form von jeweils 3 prüfungsimmanenten Kursen,
- Modul 10: positive Absolvierung in Form von 4 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Baucontrollerin“ bzw. „Akademischer Baucontroller“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

168. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Baucontrolling“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Baucontrolling“ wird mit € 13.500,-- festgelegt.

169. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische Fachkraft im Sozialbereich/ AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil
Die Soziale Arbeit versteht sich als eine ressourcenorientierte, personenbezogene und fachlich fundierte Profession, die auf die Unterstützung von Individuen in komplexen Lebenslagen ausgerichtet ist. In Fällen, die eine spezifische und qualitätsorientierte Fallarbeit erfordern, kommen differenzierte rechtliche, methodische und interventionelle Ansätze zur Anwendung. Zentral für die professionelle Handlungspraxis sind dabei sowohl fundierte Fachkenntnisse als auch die Fähigkeit zur ethischen Reflexion. Die Berufsethik sowie ein verantwortungsbewusstes, ethisch begründetes Handeln bilden die normative Grundlage der Profession und werden im Rahmen dieses Kontexts systematisch vermittelt.

Das Weiterbildungsprogramm „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“ bietet eine Vermittlung von Fertigkeiten für Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe, in niederschwelligen Beratungsstellen, in stationären und ambulanten Angeboten der Sozialen Arbeit und bildet einen Teil der beruflichen Qualifizierung von insgesamt 180 ECTS-Punkten zur Sozialen Arbeit ab.

Die Anforderungen nationaler und internationaler Vereinigungen der Sozialen Arbeit (International Association for Schools of Social Work „IASSW“, International Federation for Social Work „IFSW“) sowie der Österreichischen Gesellschaft Sozialer Arbeit (OGSA) und dem Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit (OBDS) sind in dieses Weiterbildungsprogramm integriert.

Ein wesentlicher Grundsatz des Weiterbildungsprogramms ist eine reflektierte Haltung hinsichtlich Diversität und Interkulturalität, ein sensibler Umgang mit allen, aber vor allem mit sozial benachteiligten Menschen und professionelle und wertschätzende Umgangsformen mit Menschen jeden Geschlechts und religiöser und kultureller Herkunft.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Mikro-, Meso- und Makroebenen der Sozialen Arbeit darstellen.
- sozialpolitische Entscheidungen und deren Rahmenbedingungen analysieren.
- rechtliche und ethische Aspekte und Normen, die Soziale Arbeit betreffend, wiedergeben.
- psychosoziale und soziomaterielle Ressourcen für Klient_innen der Sozialen Arbeit definieren.
- Methoden, die in den vielfältigen Bereichen der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik eingesetzt werden, beschreiben.
- zielführende Einsatzmöglichkeiten für sozialarbeiterische Interventionen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 12 Modulen im Umfang von 48 ECTS-Punkten einer Praxis-Projektarbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten und einem Praktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten zusammen.

	Module	ECTS-Punkte
1	Leitung sozialer Organisationen und soziale Governance	3
2	Analoge und digitale Sozialdiagnostik	3
3	Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit	6
4	Methoden der Sozialen Arbeit	6
5	Gesundheitswesen und klinische Einrichtungen	6
6	Rechtsbezüge Soziales und Bildung	6
7	Projektmanagement transdisziplinärer Interaktion im Reallabor	3
8	Handlungsfeld Frühe Hilfen, Mobile und Ambulante Dienste	3
9	Handlungsfeld stationäre Hilfen	3
10	Handlungsfeld aufsuchende Soziale Arbeit	3
11	Handlungsfeld behördliche Soziale Arbeit	3
12	Handlungsfeld Biographiearbeit und Innovation	3
13	Praxis-Projektarbeit	6
14	Praktikum	6
	Summe	**60**

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1, Modul 3, Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2, Modul 5, Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7-12: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul 13: Positive Beurteilung und Präsentation der Praxis-Projektarbeit.
- Modul 14: erfolgreiche Teilnahme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Fachkraft im Sozialbereich“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

170. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Information Security Management & Cyber Security“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Information Security Management & Cyber Security“ (Certificate Program) setzt es sich zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Sicherheitsaspekte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im öffentlichen und Non-Profit-Bereich zu vermitteln, unter Berücksichtigung der fortschreitenden europäischen Integration.

Das Studium vermittelt neben den theoretischen Grundlagen zur Gestaltung einer Sicherheitspolitik und daraus abgeleitet die Konzeption eines integrierten Informations-Risiko- und Informationssicherheitsmanagementsystems die Kompetenz, aktuelle Geschäftsmodelle und Strategien in Bezug auf das IT-Risiko unter der Einbeziehung der Compliance bewerten zu können. Einem gesamtheitlichen Sicherheitsansatz folgend werden Managementqualifikationen zum Aufbau und Ausgestaltung eines Internen Kontrollsystems (IKS) und einer geeigneten Notfallorganisation vermittelt, sowie die Fähigkeit geschult, proaktiv Maßnahmen gestalten zu können, die die notwendige Awareness schaffen sowie proaktiv die Sicherheit von Cyber-Angriffen minimieren können.

Da sich Informationssicherheit als Führungsaufgabe des Informationsmanagements verstehen lässt, sind auch all diejenigen, die sich mit Führungsaufgaben oder Führungsunterstützungsaufgaben auseinandersetzen, angesprochen oder ein direktes oder indirektes Interesse an dem Themengebiet haben, sei es innerhalb eines Unternehmens (Fachbereiche, Controlling, Revision, etc.) oder auch aus externer Sicht (Berater_in, Prüfer_in, etc.).

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- nachhaltige Sicherheitskonzepte entwickeln und berücksichtigen dabei ethische und gesellschaftliche Implikationen sowie Diversitätsaspekte bei der Formulierung von Schulungsmaßnahmen und Policies.
- ein Informationssicherheitsmanagementsystem gestalten bzw. bestehende Informationssicherheitssysteme optimieren.
- aktuelle Geschäftsmodelle und Strategien in Bezug auf das IT-Risiko evaluieren.
- Risikomanagement, Business Continuity Management (BCM), Business Resilience sowie ICT Continuity Management und Krisenmanagement voneinander abgrenzen.
- ein betriebliches Krisen- und Notfallmanagement für den Unternehmenskontext und den konkreten Anlassfall entwerfen.

§ 2. Studienform und Dauer
Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 6 Semester.

Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3. Studienleitung
(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen
(1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
und
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
(4) Nachweis englischer Sprachkenntnisse.

§ 5. Studienplätze
(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung
Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	**ECTS-Punkte**
Modul 1: Sicherheits- & Security Management	6
Modul 2: Risikomanagement in der Praxis	6
Modul 3: Recht & Compliance	6
Modul 4: Krisenmanagement & BCM	6
Summe	**24**

§ 8. Kurse
Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1 und 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 2 und 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

171. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „HR: Candidate Experience & Recruiting“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1.Qualifikationsprofil
Die Studierenden sollen in diversen Lernumgebungen Wissen und Kompetenzen erwerben, mit denen sie digitale Personalbeschaffungs- und Auswahlprozesse gestalten und inhaltlich bespielen können. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Entstehung positiver Bewerbererfahrungen und die Ausformung einer attraktiven Arbeitgebermarke (Employer Branding) gelegt. Basis für diese Expertise ist eine informatorische Fundierung der betrieblichen Personalarbeit.

Von der Anforderungsanalyse bis zur Einstellung lernen die Studierenden, wie sie effektive Recruiting-Ansätze und Auswahlverfahren entwickeln bzw. konzipieren und dabei gleichzeitig sicherstellen können, dass die Kandidat_innen eine durchgängige positive Interaktion mit dem Unternehmen haben.

Grundlage dafür sind ein regelgeleitetes Vorgehen bei der Erhebung der Stellenanforderungen und des Personalbedarfs sowie eine evidenzorientierte Bewertung von möglichen Personalauswahlinstrumenten. Desgleichen sollen entscheidende Aspekte bei den Einführungsphasen der Mitarbeitenden (Onboarding) thematisiert werden, damit diese ihren Beitrag zur Reduktion der Frühfluktuation leisten können.

Das Weiterbildungsprogramm trägt auf wissenschaftlicher Grundlage sowohl zur fachlichen, beruflichen als auch persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Weiterbildungsprogramms orientieren sich an einer wissenschaftlich fundierten und anwendungszentrierten Auseinandersetzung mit ausgewählten aktuellen und zukunftsrelevanten Themen der Personalbeschaffung und Personalauswahl.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms sind in der Lage,

- relevante Informationen zur Belegschaft und zu den betrieblichen Anforderungen für die Umsetzung fundamentaler HR-Konzepte zu bestimmen,
- eine Perspektive von Candidate & Employee Experience in HR-Prozesse zu integrieren,
- Chancen und Herausforderungen eines zeitgemäßen und technologiegestützten Recruitings und Employer Branding zu identifizieren,
- Konzepte und Prozesse der Personalauswahl und des Onboardings theoretisch fundiert zu gestalten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV

oder

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und in allen Fällen

(3) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems für das gegenständliche Weiterbildungsprogramm.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung
Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung
Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsprogramms „HR: Candidate Experience & Recruiting“ besteht aus 2 Pflichtmodulen im Umfang von je 6 ECTS-Punkten.

Module	**ECTS-Punkte**
Recruiting & Employer Branding	6
Psychologische Personalauswahl & Onboarding	6
Summe	**12**

§ 8. Kurse
Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul „Recruiting & Employer Branding“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Modul „Psychologische Personalauswahl & Onboarding“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in drei Teilen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsprogramms zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

172. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften– Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1.Qualifikationsprofil

Die Studierenden sollen in diversen Lernumgebungen Wissen und Kompetenzen erwerben, mit denen sie Organisationen aus strategischer HR-Perspektive auf zukünftige Herausforderungen vorbereiten können. In einer Zeit geprägt von Digitalisierung, Globalisierung und disruptiven Veränderungen, ist es von entscheidender Bedeutung, strategische Dimensionen der Personalarbeit zu explorieren, um mit grundlegend neuen Rahmenbedingungen erfolgreich umgehen zu lernen.
Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der strategischen Bedeutung von Datenanalysen und Berichterstattung im HR-Bereich. Die Studierenden werden in die Welt der HR-Analytics eingeführt und lernen bewährte Praktiken kennen, um datengesteuerte Entscheidungen in Personalangelegenheiten zu fördern.

Das Weiterbildungsprogramm trägt auf wissenschaftlicher Grundlage sowohl zur fachlichen, beruflichen als auch persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Weiterbildungsprogramms orientieren sich an einer wissenschaftlich fundierten und anwendungszentrierten Auseinandersetzung mit zentralen strategischen und datenorientierten Themenfeldern im HR-Management.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms sind in der Lage,

- Herausforderungen und Chancen in aktuellen und zukünftigen Arbeitswelten im Rahmen eines strategisches Personalmanagements darzustellen,
- die Rolle von HR im Kontext organisatorischer Veränderungen zu reflektieren,
- Key Performance Indicators (KPIs) zur Leistungsbewertung im HR kontextbezogen zu definieren,
- veröffentlichte HR-Berichte bezüglich ihrer Aussagekraft zu bewerten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV

oder

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und in allen Fällen

(3) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems für das gegenständliche Weiterbildungsprogramm.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsprogramms „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“ besteht aus 2 Pflichtmodulen im Umfang von je 6 ECTS-Punkten.

Module	**ECTS-Punkte**
Strategisches HR-Management & Zukunft der Arbeit	6
HR: Analytics, Reporting & Best Practices	6
Summe	**12**

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul „Strategisches HR-Management & Zukunft der Arbeit“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Modul „HR: Analytics, Reporting & Best Practices“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsprogramms zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

173. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „International Business Law“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil
Wirtschaftsrechtliche Fragestellungen haben heute zunehmend internationale Dimensionen und Sachverhalte spielen rund um die Welt. Für eine erfolgreiche Karriere in grenzüberschreitenden Unternehmen und Anwaltssozietäten sind daher tiefgehende Kenntnisse des internationalen Wirtschaftsrechts unerlässlich. Hier setzt das Weiterbildungsstudium „International Business Law“ an und bietet seinen Studierenden eine fundierte Weiterbildung, die über bloße Wissensvermittlung hinausgeht und die sich an den rechtlichen Bedürfnissen der heute globalisierten Wirtschaft orientiert. Im Fokus stehen materielle und verfahrensrechtliche Anwendungsfragen derjenigen Fachgebiete, die für die Praxis in internationalen Unternehmen, Wirtschaftskanzleien und Rechtsabteilungen von zentraler Bedeutung sind. Zusätzlich zu den Kernbereichen erlangen die Studierenden spezielle und vertiefende Kenntnisse im Internationalen Gesellschaftsrecht, in der internationalen Streitbeilegung, im Datenschutz- und Internetrecht, im Vergaberecht und im Internationalen Immaterialgüterrecht, was noch zusätzlich zu einer Optimierung nationaler wie internationaler Karrierechancen beiträgt.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):
Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums „International Business Law“

- können die Dogmatik des internationalen Wirtschaftsrechts fundiert, fachlich und methodisch korrekt wiedergeben.
- können die grenzüberschreitende Dimension des Wirtschaftsrechts erklären.
- können die Falllösungstechniken im internationalen Wirtschaftsrecht an Praxisbeispielen anwenden.
- können dogmatische Inhalte des internationalen Wirtschaftsrechts auf Sachverhalte anwenden.
- können die Rechtsfolgen bei grenzüberschreitenden wirtschaftsrechtlichen Sachverhalten ableiten.
- können selbständig internationale wirtschaftsrechtliche Fragestellungen wissenschaftlich erörtern.
- können Gender- und Diversitätsaspekte im internationalen Wirtschaftsrecht erklären.

§ 2. Studienform und Dauer
Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte.

Das Studium dauert in der Vollzeitvariante 2 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte.

Das Weiterbildungsstudium wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 3. Studienleitung
(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen
Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium ist
(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches rechtswissenschaftliches Hochschulstudium (mindestens Bachelor)
oder
(2) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung (Bsp. Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht),
und in allen Fällen
(3) der Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen,
sowie in allen Fällen
(4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze
(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung
Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Modul	**ECTS-Punkte**
1) EU law, International Commercial Law and IP & Competition Law	9
2) Corporate Law, M&A	12
3) International Economic Law, Public Economic Law & Special Topics	12

4) International Dispute Resolution and Soft Skills	9
5) Legal Research and Writing	3
6) Masterarbeit	15
Gesamt	**60**

§ 8. Kurse
Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1-4: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 2 Teilen (schriftlich und Hausarbeit).
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (Hausarbeit).
- Die Studierenden haben eine Masterarbeit zu verfassen. Das Verfassen der Masterarbeit kann auch im Ausland im Rahmen eines Forschungsaufenthalts stattfinden. Nach positiver Bewertung der Masterarbeit haben die Studierenden diese zu präsentieren und zu verteidigen (Defensio).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt insbesondere durch:

- Regelmäßige Evaluation aller Referent_innen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und Referent_innen am Ende des Weiterbildungsstudiums durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 11. Abschluss
(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt LL.M., zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

174. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Evidence-based Public Health und Gesundheitsmanagement“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Angesichts des wachsenden Bedarfs an qualifizierten Führungskräften im öffentlichen und privaten Gesundheitssektor setzt das Weiterbildungsprogramm „Evidence-based Public Health und Gesundheitsmanagement“ den Schwerpunkt auf einen interdisziplinär ausgerichteten und wissenschaftlich fundierten Kompetenzerwerb auf den Gebieten der Evidence-based Public Health und des Gesundheitsmanagements unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzen zur nachhaltigen Umsetzung des erworbenen Wissens in die Praxis.

Entscheidungsträger_innen im Gesundheitswesen verfügen einerseits oft nicht über ausreichende Kenntnisse über die wichtigsten aktuellen epidemiologischen Herausforderungen und die Prinzipien und den Einsatz von "Evidence-based Public Health” bei der kritischen Beurteilung von Public Health-Fragen sowie der sorgfältigen Analyse und unabhängigen Aufbereitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, um klinische und gesundheitspolitische Entscheidungen nach objektiven Kriterien treffen zu können. Andererseits fehlen oft ausreichende Kenntnisse auf den Gebieten der Volkswirtschaftslehre und Gesundheitsökonomie sowie über die Zuständigkeiten und die Steuerung im österreichischen Gesundheitssystem, um entscheidende und wirksame Modelle und Prozesse sowie valide Gesundheitsinformationen erstellen zu können, die eine zielgerichtete Versorgung im Bereich der öffentlichen Gesundheit mit besonderem Fokus auf eine Evidenzbasierung in der Gesundheitsförderung und Prävention sowie auf die soziale Gerechtigkeit bei den eingesetzten Maßnahmen gewährleisten zu können.

Durch die Vermittlung von fundiertem Methodenwissen mittels anwendungsorientierter qualitativer und quantitativer Methoden der Gesundheitsforschung trägt das Weiterbildungsprogramm einerseits dazu bei, klinische und gesundheitspolitische Entscheidungen nach objektiven Kriterien zu treffen und bietet andererseits u. a. eine umfassende Ausbildung in den Bereichen Epidemiologie, Gesundheitspolitik und -kommunikation, Gesundheitsförderung und Prävention.

Das interdisziplinäre Weiterbildungsprogramm richtet sich primär an Human- und Zahnmediziner_innen sowie an Absolventen_innen von naturwissenschaftlichen, technischen, wirtschaftswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, pflegewissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Studien sowie an andere in der Gesundheitsversorgung tätige Personen, die eine Karriere in diesem Bereich anstreben.
Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Strategien, Interventionen und Programme im Bereich der evidenzbasierten Public Health unter Berücksichtigung von sozialer Gerechtigkeit, Gleichstellung und Diskriminierung kritisch bewerten,
- Trends und Muster für die Gesundheit von Gemeinschaften identifizieren,
- Recherchen in bibliographischen biomedizinischen Datenbanken und Studienregistern durchführen,
- Maßnahmen zur Gewinnung evidenzbasierter/ -informierter Entscheidungen in Public Health diskutieren,

- die Stärken und Schwächen in verschiedenen epidemiologischen Studiendesigns identifizieren,
- die Wirksamkeit medizinischer Interventionen auf ihre angemessene und effiziente Anwendung analysieren,
- unter Berücksichtigung von interkulturellen und genderspezifischen Aspekten Kommunikationsstrategien zur Verbesserung der Gesundheitskompetenz der Bevölkerung planen,
- innovative und lösungsorientierte Managementkonzepte im Kontext von Gesundheitsorganisationen unter Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Fragestellungen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.
Die Organisation des Weiterbildungsprogramms berücksichtigt Elemente des Blended-Learning.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „Evidence-based Public Health und Gesundheitsmanagement“ ist:

(1) der Nachweis des Abschlusses eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums (mind. 180 ECTS-Punkte) der Human- oder Zahnmedizin, Pharmazie, Technik, Pflegewissenschaft, Wirtschaftswissenschaft oder Rechtswissenschaft
ODER
(2) der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife
ODER
(3) der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR Niveau IV
ODER
(4) der Nachweis über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
UND
(5) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens, welches von der Studienleitung festgelegt und durchgeführt wird.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die pro Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung
Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung
Das Weiterbildungsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 5 Modulen zusammen. Insgesamt sind es 30 ECTS-Punkte.

Module	**ECTS-Punkte**
Modul 1 – Grundlagen von Public Health	6
Modul 2 – Methodische Grundlagen evidenzinformierter Entscheidungen im Gesundheitswesen	6
Modul 3 – Evidenzbasierung in der Gesundheitsförderung und Prävention	6
Modul 4 – Volkswirtschaftliche und gesundheitsökonomische Grundlagen	6
Modul 5 – Angewandte Public Health	6
Summe	**30**

§ 8. Kurse
Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 5 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 4 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 6 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

175. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Healthcare Management“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil
Das Gesundheitswesen ist ein äußerst komplexes Umfeld, das sich zudem kontinuierlich verändert. Führungskräfte im Gesundheitswesen müssen in der Lage sein, die Herausforderungen dieses Umfelds zu bewältigen und gleichzeitig die Qualität der Patient_innenversorgung zu gewährleisten bzw. zu verbessern. Um dies zu erreichen, ist es unerlässlich, über betriebswirtschaftliche und gesundheitsökonomische Kompetenzen zu verfügen. Das vorliegende Weiterbildungsstudium bietet daher die Möglichkeit, entsprechende Kompetenzen zu erwerben und richtet sich an im Gesundheitswesen tätige Personen, vor allem an Ärzt_innen in mittleren und oberen Führungspositionen bzw. an Personen, die eine solche Position anstreben oder im Rahmen der Nachfolgeplanung dafür vorgesehen sind.

Ziel des Weiterbildungsstudiums „Healthcare Management“ ist es einerseits, ein Gesamtverständnis der betriebswirtschaftlichen, ökonomischen und rechtlichen Aspekte des Gesundheitswesens zu schaffen, um Führungskräfte im intra- bzw. extramuralen Bereich mit den benötigten Kompetenzen auszustatten, und andererseits Fertigkeiten für die Beurteilung, Entwicklung und den Einsatz von Managementinstrumenten in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vermitteln.

Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums „Healthcare Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems verfügen über jene Kenntnisse und Kompetenzen, die sie befähigen, Organisationseinheiten bzw. definierte Verantwortungsbereiche in Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung ökonomischer, aber auch sozialer Zielsetzungen zu managen.

Angestrebten Lernergebnisse (learning outcomes):

Nach Abschluss dieses Weiterbildungsstudiums sind die Absolvent_innen in der Lage
- gesundheits-ökonomische Vorgehensweisen für das Management von Gesundheitseinrichtungen zu entwerfen,
- Kommunikationsstrategien für eine zielführende Zusammenarbeit (im Sinne der Patient_innensicherheit) in einem Team unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten zu entwickeln,
- Strukturen und die Finanzierung des Gesundheitssystems zu analysieren,
- rechtliche Rahmenbedingungen für ausgewählte Teilbereiche des Gesundheitswesens zu interpretieren,

- strategische Konzepte für ausgewählte Teilbereiche im Gesundheitswesen zu erarbeiten,
- empirische Forschungsprojekte für ausgewählte Teilbereiche des Gesundheitswesens zu designen.

§ 2. Studienform und Dauer
Das Weiterbildungsstudium dauert in der Mindeststudienzeit 3 Semester, wird berufsbegleitend angeboten und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung
(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen
Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium „Healthcare Management" sind:
(1) der Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums (z.B.: Humanmedizin, Zahnmedizin, Betriebswirtschaftslehre) mit mind. 240 ECTS-Anrechnungspunkten und einem Abschluss auf NQR-7 Niveau
und
(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
(3) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens, welches von der Studienleitung festgelegt und durchgeführt wird.

Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Gespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahl-CPs bzw. Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement" festhält.

§ 5. Studienplätze
(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung
Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)
Das Weiterbildungsstudium „Healthcare Management" umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte und besteht aus Pflichtmodulen im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten, sowie Wahlmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten. Bei den Wahlmodulen B sind entweder die Module des genannten CP zu wählen oder die beiden anderen Module.

Modul	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	**24**
Externes und Internes Rechnungswesen im Gesundheitswesen	3
Mikro-, Makro- und Gesundheitsökonomie	3
Strategisches Management und Personaleinsatzplanung in Gesundheitseinrichtungen	3
Methoden der empirischen Sozialforschung	6
Masterarbeit	9
Wahlmodule A	**24**
Module des CP "Leadership und Management für Healthcare Professionals" im Ausmaß von	24
Module des CP „Management von Versorgungseinrichtungen im niedergelassenen Bereich“ im Ausmaß von	24
Wahlmodule B	**12**
Module des CP “Business Planning for Health Professionals” im Ausmaß von	12
Strategische und operative Führung sowie Steuerung von Krankenhäusern und Abteilungen	6
Organisationsentwicklung und Changemanagement im Krankenhaus	6
Summe	**60**

§ 8. Module und Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

(1) Module:

- Modul „Externes und Internes Rechnungswesen im Gesundheitswesen“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Mikro-, Makro- und Gesundheitsökonomie“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Strategisches Management und Personaleinsatzplanung in Gesundheitseinrichtungen“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Methoden der empirischen Sozialforschung“: Erfolgreiche Teilnahme an den beiden Kursen.
- Modul „Strategische und operative Führung sowie Steuerung von Krankenhäusern und Abteilungen“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 4 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul „Organisationsentwicklung und Changemanagement im Krankenhaus“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.

(2) Konzipieren, Verfassen, positive Beurteilung und erfolgreiche Verteidigung einer Masterarbeit. Der Antritt zur Verteidigung ist erst möglich, wenn alle in Abs. 1 beschriebenen Module positiv beurteilt sind. Das Thema der Masterarbeit ist in Übereinkunft mit der Studienleitung zu wählen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
(2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

176. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Business Improvisation und Kreativität“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil
Das Weiterbildungsprogramm „Business Improvisation und Kreativität“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, Improvisation und Methoden der Kreativität zur Bewältigung von unvorhersehbaren Situationen in Unternehmen einzusetzen.

Die Absolvent_innen haben Fachwissen und Kompetenzen in den Bereichen erlangt, welche für einen erfolgreichen Einsatz von Improvisation im Kontext Business erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden
- Kreativitätstechniken und Methoden des Neuromanagements diskutieren.
- die Eignung von Methoden der Improvisation im wirtschaftlichen Umfeld beurteilen.

§ 2. Studienform und Dauer
Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau V oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und in allen Fällen

(2) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Auswahlgesprächs.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	**ECTS-Punkte**
Kognition und Kreativität	6
Business Improvisation	6
Summe	**12**

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1 und 2: Positive Absolvierung in Form je einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

177. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Innovation Management" (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil
Das Certificate Program „Innovation Management" an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, um aus den identifizierten Zielen von Innovationsmanagement passende Strategien für die Organisation abzuleiten.

Die Absolvent_innen haben Fachwissen und Kompetenzen in den Bereichen erlangt, welche für einen erfolgreichen Einsatz von Innovationsmanagement erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- die Bedeutung von Innovationsstrategien und Innovationskultur unter Verwendung der im Kontext stehenden Fachbegriffe und grundlegenden Modelle diskutieren.
- den Einsatz innovativer Technologien und Trends im Innovationsprozess diskutieren.
- ausgewählte Aspekte der Nachhaltigkeit im Kontext von Innovation diskutieren.
- zentrale Aspekte zur Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle und des Marketings von Innovationen diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer
Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung
(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen
(1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau V oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und in allen Fällen
(2) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Auswahlgesprächs.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	**ECTS-Punkte**
Innovationsmanagement	6
Digitally Enhanced Innovation	6
Sustainable Innovation	6
Business Development und Innovation	6
Summe	**24**

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1 bis 4: Positive Absolvierung in Form je einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen
Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 104/2017 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der damaligen Verordnung abschließen.

178. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Biotech, Pharma & MedTech Management" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Biomedizinische Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Studienziele
Das Weiterbildungsprogramm „Biotech, Pharma & MedTech Management" ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zur Stärkung der Kompetenzen von Führungskräften bzw. künftigen Führungskräften sowie für Unternehmensgründer_innen im Bereich Life Sciences, Pharmawesen und Medizintechnik.

Ziel ist es, den Absolvent_innen praxisbasierte Kompetenzen zu vermitteln, die im eigenen Unternehmen direkt zur Anwendung kommen können.
Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Hochschulabsolvent_innen einschlägiger Studienrichtungen und an Personen mit langjähriger Berufserfahrung in studienrelevanten Bereichen, die ihre Kenntnisse im Bereich Management von Life Science-, Pharma- und Medizintechnikunternehmen erweitern und vertiefen und sich für entsprechende Tätigkeiten qualifizieren möchten.

§ 2. Qualifikationsprofil
Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Biotech, Pharma & MedTech Management" sind in der Lage,

- unterschiedliche Player des Healthcare Marktes und deren Rollen zu beschreiben;
- Strategien für R&D zu entwickeln und Potentialanalysen dieser Innovationen im Bereich Life Sciences durchzuführen;
- die Finanzierungsmöglichkeiten sowie deren Rahmenbedingungen im Healthcare-Sektor zu vergleichen und zu beurteilen;
- die Inverkehrbringung von Arzneimitteln bzw. Medizinprodukten unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu planen
- die Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Entwicklung und Inverkehrbringung von Arzneimitteln bzw. Medizinprodukten zu planen;
- Herausforderungen der Digitalisierung im Gesundheitswesen zu erkennen und Maßnahmen zu setzen, um diesen gerecht zu werden.

Diesem Weiterbildungsprogramm liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele adäquate mediale Unterstützungsformen so kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

§ 3. Studienform und Dauer
Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst 24 ECTS-Punkte.

Das Weiterbildungsprogramm „Biotech, Pharma & MedTech Management“ wird als berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm mit Phasen in Präsenz, online-Präsenz und asynchronem Lernen durchgeführt. Durch Blockung der Präsenz-Kurse wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Weiterbildungsprogramms Rücksicht genommen.

Das Weiterbildungsprogramm wird in englischer Sprache angeboten.

§ 4. Studienleitung
(1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen
Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „Biotech, Pharma & MedTech Management“ ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches einschlägiges Hochschulstudium zumindest auf Bachelorniveau (z.B. Medizin, Pharmazie, Biotechnologie, Medizintechnik oder andere Naturwissenschaften; Wirtschaft/MBA, Recht, IT) und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung;

oder

(2) die allgemeine Universitätsreife und mindestens 6 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Dies ist im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens zu beurteilen;

oder

(3) bei fehlender Universitätsreife mindestens 10 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Dies ist im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens zu beurteilen;

und

(4) Englischkenntnisse C1;

sowie

(5) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 6. Studienplätze
(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung
Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau und Gliederung
Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus insgesamt 4 Modulen (jeweils 6 ECTS) zu je 2 Kursen zusammen. Da die Module thematisch abgeschlossene Einheiten darstellen, können sie in beliebiger Reihenfolge belegt werden.

Tabellarische Darstellung des Weiterbildungsprogramms

Module	**ECTS**
Health Care Markets**	6
Quality and Regulations	6
Digital Transformation and R&D*	6
Innovation and Market Access*	6
Summe	**24**

** Modul mit Inhalten zu Gender&Diversity*
*** Modul mit Inhalten zu SDGs*

§ 9. Kurse
Die Module bestehen aus jeweils zwei Kursen (à 3 ECTS), die entsprechend der pädagogischen und didaktischen Zweckmäßigkeit, im Präsenzmodus oder durch Fernstudieneinheiten unterstützt abgehalten werden. Die Erreichung des Lehrzieles wird durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sichergestellt. Die Angaben zu den Kursen werden von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundgemacht.

§ 10. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Certificate Programs sind folgende Leistungen zu erbringen:

Module 1 – 4: Positive Absolvierung in Form von jeweils zwei prüfungsimmanenten Kursen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss
Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

179. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Osteopathie“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Osteopathie“ wird ab Wintersemester 2025/26 mit € 12.400,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.in Dr.in Anja Grebe
Vorsitzende des Senats

IMPRESSUM:
Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Universität für Weiterbildung Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30
3500 Krems, Austria
Tel. +43 (0)2732 893-2285
Fax +43 (0)2732 893-4000
info@donau-uni.ac.at

Redaktion: Universität für Weiterbildung Krems
Stabsstelle für Studienrecht